

**Intelligenz- und Wochenblatt**  
**Frankenberg mit Sachsenburg**  
**und Umgegend.**

**N<sup>o</sup> 20.**

Sonnabends, den 12. März.

1853.

**Bekanntmachung.**

Künftigen Sonntag, den 13. d. Mon., nach beendigtem Vormittagsgottesdienste, soll neben der Verleihung von Belobigungs-Decreten zugleich eine Prüfung in allen 3 Abtheilungen hiesiger Sonntagsschule stattfinden.

Indem nun hierzu alle Freunde dieses Instituts hiermit eingeladen werden, erwartet man, daß sämtliche Sonntagsschüler aller 3 Abtheilungen am obgedachten Tage Vormittags 10 Uhr mit ihren Manuscripten und Schülerarbeiten in dem oberen Locale des Schulhauses am Kirchhofe sich pünktlich einfinden werden.

Frankenberg, den 7. März 1853.

Der Vorstand der Sonntagsschule.  
Stöckel, Brgmstr.

**Bekanntmachung.**

Von dem unterzeichneten Patrimonialgerichte sollen künftigen  
12. März 1853

verschiedene Kleidungsstücke, Kurzwaaren u. s. w. von Nachmittags 3 Uhr an in der hiesigen herrenschäftlichen Schenke öffentlich an die Meistbietenden gegen Baarzahlung versteigert werden, was für Kaufsüchtige hierdurch bekannt gemacht wird.

Schloß Eichenwalde, den 8. März 1853.

Die Gräfl. Bisthum'schen Gerichte selbst.  
Barth, S.-Dir.

**Eine örtliche Angelegenheit.**

In der außerordentlichen Beilage zu N<sup>o</sup> 55. der Leipziger Zeitung befindet sich folgende Mittheilung:

**Beroun.** Bisher war die Anlegung eines Materialkramers in hiesiger Stadt an obrigkeitliche Genehmigung nicht gebunden, weshalb die Anzahl derartiger Verkaufslocale zum Nachtheil der bereits Handel treibenden, namentlich der gelehrten Kaufleute, mit jedem Jahr zur Ungebühr sich mehrte. Diesem recht fühlbar gewordenen Uebelstande hat der hiesige Stadtrath nunmehr durch eine Bekanntmachung abgeholfen, welche die Anlegung eines neuen Kramhandels von zuvor einzuholender und nur nach Bedürfnis zu ertheilender obrigkeitlicher

Genehmigung abhängig macht, die eigenmächtige Errichtung von Verkaufslocalen untersagt, bewandten Umständen nach jedoch den gegenwärtig Handeltreibenden, unter Ansetzung eines nachträglichen persönlichen Concessionscheines, gegen verhältnismäßige Gebühr die Fortsetzung des einmal begonnenen Materialhandels gestattet, dabei aber die Entziehung der ertheilten Concession ausdrücklich vorbehalten. Diese Veranstaltung hat eine gerechte Anerkennung gefunden.

Wie erwünscht — wird hier die Frage aufgeworfen — wäre ein solches Einschreiten Seiten der hiesigen Behörde nicht auch für unsern Ort? Es hat in Frankenberg mit diesem Handel verfahren überhand genommen, daß man an 60 der